

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten i. S. d. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

## 2. Anfragen, Angebote, Bestellungen

- 2.1 Diese Bedingungen gelten auch für unsere Anfragen. Unsere Anfragen sind unverbindlich.
- 2.2 Der Lieferant hat sich im Angebot an unsere Anfrage zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich hinzuweisen. Die Einreichung von Angeboten erfolgt kostenlos und unverbindlich für uns; für Besuche, Ausarbeitung von Plänen, Zeichnungen und dergleichen können wir ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Vergütung gewähren. Grundlage unserer Anfrage/Bestellung ist die Zusicherung des Lieferanten, dass die von ihm gelieferten Stoffe, sowie Stoffe in Zubereitungen unter REACH vorregistriert, bzw. registriert sind.
- 2.3 Nur schriftliche Bestellungen sind verbindlich. In einer anderen Form erteilte Aufträge werden erst mit der schriftlichen Bestellung verbindlich. Sofern wir nicht ausdrücklich auf eine Auftragsbestätigung verzichtet haben, ist uns jede Bestellung sofort unter Angabe der verbindlichen Lieferzeit schriftlich zu bestätigen.

In diesem Fall behalten wir uns vor, Bestellungen, über die nicht innerhalb von vierzehn Tagen eine Bestätigung des Lieferanten bei uns eingeht, zurückzuziehen. Ergänzende oder nachträgliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise sind Festpreise und gelten frei der von uns benannten Empfangsstelle. Verpackungskosten werden dann gesondert vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Sie sind uns bei frachtfreier Rücksendung der Verpackung gutschreiben, sofern nicht bereits eine Belastung durch uns erfolgt ist.
- 3.2 Preisänderungen müssen von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- 3.3 Sofern die bestellte Lieferung oder Leistung der Mehrwertsteuer unterliegt, muss die Mehrwertsteuer, der Mehrwertsteuersatz und die Nettowischensumme (vor Steuer) auf der Rechnung ausgewiesen werden. Soweit die Rechnung andere rechtliche Formmängel aufweist, wird eine solche von uns nicht akzeptiert.
- 3.4 Die Rechnung ist nach Versand der Waren für jede Bestellung gesondert und unter Angabe unserer Bestellnummer, Artikelbezeichnung und Artikelnummer zweifach zu erteilen. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend Satz 1 erteilt werden, für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.5 Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang.

## 4. Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt, Abtretung

- 4.1 Wir sind berechtigt, mit fälligen oder betagten Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferanten zustehen.
- 4.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht anerkannt. Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 4.3 Die Abtretung gegen uns gerichteter Ansprüche bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 5. Lieferung, Erfüllungsort

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- 5.2 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 2,5 % des Lieferwertes pro vollendeter

Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10%. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden vorbehalten. Der Lieferant hat das Recht, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Pauschale ermäßigt sich dann entsprechend.

- 5.3 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist der von uns benannte Empfangsort/Empfangsstelle. Beim Fehlen einer ausdrücklichen Benennung ist Erfüllungsort unser Firmensitz.
- 5.4 Der Gefahrenübergang richtet sich nach der vereinbarten Lieferkondition. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, geht die Gefahr bei Ablieferung der Ware an der vereinbarten Empfangsstelle auf uns über.
- 5.5 Allen Sendungen ist ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellnummer, Artikelbezeichnung und Artikelnummer beizufügen. Außerdem ist uns mit gesonderter Post eine Versandanzeige zuzusenden.

## 6. Untersuchung, Rüge

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig erfolgt, soweit sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Zugang beim Lieferanten eingeht.

## 7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der Lieferant übernimmt Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, den neuesten anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Sach- oder Rechtsmängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag voraus-gesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 7.2 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz und Rücktritt bleibt vorbehalten.
- 7.3 Erfolgt eine Bemusterung, so gelten die Eigenschaften des Musters als vom Lieferanten garantiert.
- 7.4 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen und ist die Fehlerhaftigkeit auf einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Sache zurück-zuführen, so hat der Lieferant uns von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Verlangen freizustellen. Darüber hinaus stellt der Lieferant uns von sämtlichen Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüchen des Kunden frei, soweit die Ansprüche auf Mängeln der gelieferten Waren und Leistungen oder Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; dies gilt auch für Folgeschäden und -kosten. Der Schaden umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, die wir nach sachgerechter Prüfung vornehmen können.
- 7.5 Der Lieferant unterhält eine nach Art und Umfang geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung und weist diese auf unsere Anforderung nach.
- 7.6 Der Lieferant gewährleistet ferner, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorschriften mitgeliefert werden; auch wenn einzelne Teile, die zum einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in diesem Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind. Im übrigen verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

## 8. Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel

- 8.1 Die dem Lieferanten übergebenen Fertigungsunterlagen werden ihm als unser Eigentum ausschließlich zur Durchführung unserer Aufträge anvertraut. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten zurückzugeben. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht im Einzelfall für die Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, alle übergebenen technischen und kaufmännischen Unterlagen streng vertraulich zu behandeln und auch seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

## **9. Ursprungsnachweise, Exportbestätigung**

- 9.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise (z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen im Sinne der EWB-EFTA-Ursprungsbestimmungen) wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.
- 9.2 Der Lieferant wird uns informieren, wenn ein Liefergegenstand ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach dem deutschen oder einem sonstigen (z.B. US-amerikanischen) Außenwirtschaftsrecht unterliegt.

## **10. Schutzrechte**

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten

## **11. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 11.1 Sofern der Lieferant Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (Convention of the International Sale of Goods) ist ausgeschlossen.